

§ 7 GemBÜG 2014 Ausübung des Optionsrechts durch Leiterinnen oder Leiter von Gemeindeämtern

GemBÜG 2014 - Gemeindebediensteten-Überleitungsgesetz 2014

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. (1)Leiterinnen und Leiter von Gemeindeämtern, die das Optionsrecht gemäß§ 1 ausüben, gelten mit Wirksamwerden der Optionserklärung als gemäß § 18 Abs. 5 Bgl. GemBG 2014 zu Leiterinnen oder Leitern der jeweiligen Gemeindeämter bestellt. Für sie gelten die Bestellungserfordernisse nach § 18 Abs. 3 Bgl. GemBG 2014 als erfüllt.
2. (2)Die Erklärung nach Abs. 1 kann abweichend der Bestimmung des§ 1 Abs. 2 unbefristet abgegeben werden. Diese Erklärung gilt als Optionserklärung nach § 157q Bgl. GemBG 2014.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at